



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Badenerstrasse

Kreuzung Badenerstrasse - Sihlfeldstrasse

Bau Nr. 21046

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	11

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Badenerstrasse mit der geplanten Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse (Nord) und der Bertastrasse sowie der Sihlfeldstrasse (Süd) wurde vom 24. März 2023 bis 24. April 2023 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 11 Einwendungen mit total 22 Anträgen eingegangen, davon mehrere mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit 14 vorliegenden Anträgen werden zwei Anträge ganz berücksichtigt. 12 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Neugestaltung des Kreuzungsbereichs in der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd in Abstimmung mit den beteiligten Dienstabteilungen und städtischen Betrieben. Umgesetzt werden spezifische Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Fuss- und Veloverkehr, Hitzeminderungsmassnahmen und Entsiegelung von Oberflächen zur verbesserten Regenwasserversickerung, sowie den Abbau von weissen Parkplätzen in der Sihlfeldstrasse (Nord).

- Entflechtung von Fuss- und Veloverkehr auf der Querung über die Badenerstrasse
- Trennung Fuss- und Veloverkehr in Halte- und Aufstellbereichen
- Sichere Velo-Aufstellflächen auf einer Schutzinsel in der Badenerstrasse
- Umsetzung der Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan Verkehr zur Velovorzugsroute (VVR) und zum Velo-Basisnetz
- Abbau von Abbiegebeziehungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Reduktion von Konfliktbereichen mit dem Fussverkehr
- Neupflanzung von Bäumen zur Hitzeminderung
- Oberflächenentsiegelung durch Chaussierungsflächen zur verbesserten Regenwasserversickerung
- Angebot von zusätzlichen Veloparkplätzen
- Abbau von weissen Parkplätzen

2 Einwendungen

Einwendung 1:

Die heutige Anzahl von weiss markierten, öffentlichen Parkplätzen sei zu erhalten. Von einer Aufhebung der Parkplätze sei grundsätzlich abzusehen. Die bestehenden Parkplätze seien in Form von einer Chaussierung zu entsiegeln.

Stellungnahme:

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner*innen sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Im kommunalen Richtplan Verkehr werden die Anliegen des Stadtraumes, der Hitzeminderung sowie des Fuss- und Veloverkehrs sehr hoch gewichtet. Parkplätze in zentral gelegenen Gebieten sind zugunsten von Stadtraum, Aufenthalt, Hitzeminderung, Fuss- und Veloverkehr aufzuheben. Für die künftige Gesamtumsetzung der Velovorzugsroute 22 | Wiedikon - Bullingerplatz - Hohlstrasse wird durch den Abbau der weissen Parkplätze der MIV im Projektperimeter reduziert. Die Umsetzung der VVR wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte hinsichtlich einer funktionierenden Quartiersversorgung sind durch den 1:1 Ersatz des Güterumschlagfeldes abgedeckt. Ebenfalls werden die sechs weissen Parkplätze durch zusätzlich 24 Veloparkplätze ausgeglichen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2:

Die privaten gelbe Senkrechtparkfelder, welche sich auf der östlichen Seite der Sihlfeldstrasse Nord auf der Parzelle AU6846 des Areals «Lochergut» befinden, sollen nicht mehr direkt über die Sihlfeldstrasse Nord angefahren und verlassen werden können. Der Projektperimeter sei daher entsprechend anzupassen und auf den Privatgrund zu erweitern. Die Senkrechtparkfelder sollen abgebaut, die Oberfläche entsiegelt, neue Bäume gepflanzt und entsprechend mit Pollern geschützt werden.

Stellungnahme:

Der Projektauftrag Badenerstrasse bezieht sich auf die Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertrastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd. Eine Prüfung bezüglich des Abbaus der Parkplätze auf Privatgrund erfolgt im Zuge der Gesamtumsetzung der VVR 22 | Wiedikon - Bullingerplatz - Hohlstrasse. Die Umsetzung der VVR wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Für die Senkrechtparkfelder auf der Parzelle AU6846 (Sihlfeldstrasse 61, 86 und 88) liegt eine rechtsgültige Baubewilligung vor.

Die Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) prüft eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Gesamtanlage «Lochergut». Dabei geht es auch um die Behebung von Defiziten im Aussenraum unter anderem an der Schnittstelle zum angrenzenden Strassenraum wie beispielsweise die

Sihlfeldstrasse Nord. Dazu wird aktuell unter der Leitung des Amts für Städtebau (AfS) eine strategische Planungsstudie durchgeführt. Erste Ergebnisse dieser Studie werden bis Ende 2024 erwartet und dienen als Grundlage für den weiteren Planungsprozess. Das Anliegen wird entsprechend an das zuständige AfS weitergereicht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3:

Die Sihlfeldstrasse Nord sei zwischen Hilda- und Badenerstrasse vollständig für den MIV zu sperren. Auf dem betreffenden Strassenabschnitt sei ein durch Pfosten/Poller vom unberechtigten Befahren durch den MIV geschützter Zweirichtungsradweg zu realisieren.

Stellungnahme:

Der Projektauftrag Badenerstrasse bezieht sich auf die Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertrastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd. Eine Gesamtbetrachtung und Prüfung bezüglich einer Sperrung für den MIV erfolgt im Zuge der Gesamtumsetzung der VVR 22 | Wiedikon - Bullingerplatz - Hohlstrasse. Die Umsetzung der VVR wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Die Umsetzung der im Richtplan vorgegebenen Freiraumentwicklung in der Sihlfeldstrasse ist nicht Bestandteil des Projektauftrags und erfolgt in einem eigenen Projektperimeter oder mit Umsetzung der oben aufgeführten VVR 22.

Die Erschliessung der privaten Parkplätze sowohl auf der östlichen Strassenseite der Sihlfeldstrasse auf Höhe Nr. 86 und 88 (gelbe Senkrechtparkfelder) als auch auf der westlichen Strassenseite der Sihlfeldstrasse zu den Liegenschaften Nr. 81 und 85, muss weiterhin gewährleistet sein.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 4:

Sowohl die Rechtsabbiegebeziehungen aus der Badenerstrasse in die Bertastrasse und aus der Sihlfeldstrasse Nord in die Badenerstrasse seien zu erhalten.

Stellungnahme:

Die Abbiegebeziehungen aus der Badenerstrasse in die Bertastrasse und aus der Sihlfeldstrasse Nord in die Badenerstrasse stellen ein Sicherheitsrisiko für die Fussgänger*innen auf den dafür vorgesehenen Wartebereichen der Fussgängerstreifen dar. Durch Aufhebung der Rechtsabbiegebeziehungen wird das Unfallrisiko reduziert.

Die Zufahrt in die Bertastrasse aus der Badenerstrasse erfolgt in Zukunft über die Martastrasse. Die Zufahrt in die Badenerstrasse aus der Sihlfeldstrasse Nord erfolgt in Zukunft über die Hildastrasse. Die Erschliessung der Sihlfeldstrasse Nord und Bertastrasse ist somit weiterhin sichergestellt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 5:

Die Bertastastrasse sei zwischen der Zentral- und Badenerstrasse für den MIV zu sperren. Dabei ist die Durchsetzung der Sperrung durch versenkbare Poller sicherzustellen, welche sich für die Zufahrt zu den dortigen Liegenschaften von berechtigten Personen öffnen lassen. Eventualiter seien die Abbiegebeziehungen für den MIV von der Badener- in die Bertastrasse und umgekehrt aufzuheben.

Stellungnahme:

Der Projektauftrag Badenerstrasse bezieht sich auf die Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertrastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd. Eine Prüfung bezüglich des Abbaus der Parkplätze im öffentlichen Strassenraum erfolgt im Zuge der Gesamtumsetzung der VVR 22 | Wiedikon - Bullingerplatz - Hohlstrasse. Die Umsetzung der VVR wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Auf die Einführung einer Sackgasse in der Bertrastrasse wird verzichtet. Die Wendemanöver des Autoverkehrs am Ende der Bertastrasse Richtung Badenerstrasse, zusätzlicher Parksuchverkehr und Umwegfahrten im Quartier würde ein zusätzliches Unfallpotenzial zwischen dem MIV und den Velofahrenden auf der VVR hervorrufen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 6:

Die beiden Grünflächen in der Verlängerung der Tramhaltestelle «Lochergut» in der Badenerstrasse seien ebenfalls mit Bäumen zu bepflanzen.

Stellungnahme:

Auf den nicht für den Fuss- und Veloverkehr benötigten Flächen zwischen den MIV-Fahrbahnen und der Tramspur wird zur Hitzeminderung, Regenwasserversickerung und Reduzierung der Asphaltfläche eine bodendeckende Begrünung umgesetzt. Nach gründlicher Abwägung aller Bedürfnisse wie Hitzeminderung, Verkehrssicherheit, Stadtraum, Störung ÖV usw., wird von einer Baumpflanzung innerhalb der neuen Grünflächen abgesehen. Die Baumpflanzungen in den Mittelinseln und Grünflächen der Badenerstrasse wirken sich negativ auf die Sichtweiten der in die Haltestelle «Lochergut» ein- und ausfahrenden Trams aus und stellen daher ein Sicherheitsrisiko für querende Velofahrende und für den Trambetrieb dar.

Zudem sind nach Vorgaben der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) entsprechende Abstände von Bäumen zu den Gleisanlagen und den Fahrleitungen in den Bereichen der Mittelinseln und Grünflächen zwingend einzuhalten. Die vorgegebenen Abstände von Bäumen zum Tramtrasse im Haltestellenbereich können nach der entsprechenden Planungsrichtlinie «Empfehlungen für die Planung von Strassenbahnanlagen auf dem Netz der Verkehrsbetriebe Zürich» nicht eingehalten werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 7:

Bei der Auswahl des Baumes bei der Gabelung Bertastrasse und Sihlfeldstrasse Süd sei darauf zu achten, dass dieser grosskronig, alterungsbeständig und maximal hitzemindernd ist. Dazu sei ebenfalls die Baumscheibe grosszügig, entsiegelt und maximal hitzereduzierend zu gestalten.

Stellungnahme:

Die Anregung zur Pflanzung eines alterungsbeständigen Baums mit grosser Krone in dem Bereich der Gabelung Bertastrasse und Sihlfeldstrasse Süd wird in das Projekt aufgenommen.

Die genaue Position des Baumes und die Ausgestaltung der Baumscheibe wird in den weiteren Projektphasen in Abstimmung mit allen Werkleitungen und Dienstabteilungen definiert und entsprechend integriert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 8:

Bei der Einmündung der Sihlfeldstrasse Nord in die Badenerstrasse sind am östlichen Rand an die angrenzende Bebauung «Lochergut» zusätzliche Bäume zu pflanzen und der asphaltierte Freiraum an der südöstlichen Ecke Lochergutareal sei zu entsiegeln.

Stellungnahme:

Derzeit ist eine zusätzliche Baumpflanzung im Einmündungsbereich der Sihlfeldstrasse in die Badenerstrasse bei der südöstlichen Ecke des Lochergutareals nicht möglich, da der Bereich im Zuge der Areallogistik als Zufahrt für Be- und Entsorgungssammelstellen sowie für das Gewerbe genutzt wird.

Die Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) prüft eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Gesamtanlage «Lochergut». Dabei geht es auch um die Behebung von Defiziten im Aussenraum unter anderem an der Schnittstelle zum angrenzenden Strassenraum wie beispielsweise die Sihlfeldstrasse Nord. Dazu wird aktuell unter der Leitung des Amts für Städtebau (AfS) eine strategische Planungsstudie durchgeführt. Erste Ergebnisse dieser Studie werden bis Ende 2024 erwartet und dienen als Grundlage für den weiteren Planungsprozess. Das Anliegen wird entsprechend an das zuständige AfS weitergereicht.

Der Projektauftrag Badenerstrasse bezieht sich auf die Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse (Nord) und der Bertrastrasse sowie der Sihlfeldstrasse (Süd).

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 9:

Der Gleisbereich (Tramtrassee) zwischen den geplanten Grünflächen (Mittelinseln/Grünflächen) in der Badenerstrasse sei mit Rasengittern zu ergänzen.

Stellungnahme:

Eine Ergänzung der Tramtrasse mit Rasengittersteinen zur zusätzlichen Begrünung und Hitzeminderung ist im Fahrbahnabschnitt zwischen den geplanten Grünflächen nicht zweckmässig. Der Bereich zwischen der Tramhaltestelle «Lochergut» bis nach der verschobenen Fussgängerquerung wird vom Nachtbus befahren. Die Begrünung des Tramtrasses wurde anhand von einer Schleppkurvenüberprüfung (Ein- und Ausfahrtsituation Nachtbus aus Tramhaltestelle «Lochergut») optimiert und dem Nachbarprojekt 09065 Badenerstrasse und Zypressenstrasse angepasst.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 10:

Durch die direkte Veloroute im Kreuzungsbereich Badenerstrasse wird der Veloverkehr schneller, was das Risiko von Unfällen erhöht. Es seien die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden (Velo, MIV, Tram, Fussverkehr) zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Eine Abwägung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden bildet die Grundlage für das Projekt. Durch die bauliche Umgestaltung der Querung in der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd wird der Strassenraum übersichtlicher und es erfolgt eine klare Trennung zwischen Velo- und Fussverkehr. Die gewonnene Übersichtlichkeit im Querungsbereich trägt zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden bei.

Durch die Verkehrsregelung wird den Velofahrenden kein Vortritt gegenüber dem Tram oder dem MIV gewährt. Der anrollende Veloverkehr muss beim Überqueren der Trottoirs abbremsen und den Zufussgehenden Vortritt gewähren, dies wird durch die baulichen Anrampungen in den Bereichen von Fahrbahn zu Trottoir hervorgehoben. Ebenfalls ist keine Vortrittsregelung gegenüber dem MIV und dem Tram gegeben. Entsprechende Bodenmarkierungen zur Signalisation der Vortrittsregelungen und Aufstellflächen werden entsprechend umgesetzt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 11:

Die Velofurt zur Überquerung der Badenerstrasse sei weiterhin mit Poller zu sichern. Es sei sichergestellt, dass der MIV nicht die Velofurt über die Badenerstrasse benutzt.

Stellungnahme:

Grundsätzlich sind auf Veloinfrastrukturen und vor allem auf VVR Hindernisse im Fahrbahnbereich zu verhindern.

Durch das Anbringen von Pollern auf der Aufstellfläche wird den Velofahrenden eine Möglichkeit zum «fixierten» Warten im Stand ermöglicht. Diese Möglichkeit verhindert eine flexible Aufstellung der Velofahrenden auf der Veloaufstellfläche und blockiert somit das sichere Aufstellen in der Aufstellfläche.

Bericht zu den Einwendungen

Die Querungsstelle erfordert eine besonders hohe Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden und deren Verkehrsströme (Fussverkehr, MIV, Tram, ein- und abbiegender Veloverkehr). Poller und Absätze wären zusätzliche Elemente, die einen Teil der Aufmerksamkeit absorbieren würden. Sollten die Veloaufstellflächen jedoch entgegen den Erwartungen und entgegen den Verkehrsvorschriften regelässig durch den MIV befahren werden, kann eine Nachrüstung entsprechend zeitnah erfolgen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 12:

Auf den aufgehobenen Parkplätzen in der Sihlfeldstrasse Nord, Parzelle AU5255 (Nr. 85 und 81) seien Poller oder Veloparkplätze zu erstellen. Ebenfalls sei eine Chaussierung umzusetzen.

Stellungnahme:

Der Einbau von Pollern oder die Errichtung von Veloparkplätzen zwischen den beiden Bäumen, auf Höhe der Zufahrt zu den Parkplätzen der Parzellennummer AU5255, kann nicht umgesetzt werden, da dies die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen darstellt. Die Erschliessung der Parkplätze auf Parzellennummer AU5255 muss weiterhin gewährleistet sein und kann nicht als Chaussierung materialisiert werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 13:

Es seien auf den beiden MIV-Spuren der Badenerstrasse vortrittsberechtigte Radwegquerungen gemäss S. 92/93 der kantonalen Velostandards zu markieren. Diese seien - zusammen mit den dortigen Fussgängerstreifen - zusätzlich durch Schwellen und einer Tempo 30 Signalisation zu schützen. Vor der Querung der Tramschienen seien «kein Vortritt» Markierungen und zusätzliche Warndreiecke anzubringen, um zu verdeutlichen, dass dort die Vortrittsregelung nicht gilt.

Stellungnahme:

Bei der Querung Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertrastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd handelt es sich um einen komplexen Verkehrsknoten mit Querung einer kommunalen Sammelstrasse und eines Tramtrassees. Eine Vortrittsregelung zu Gunsten des Veloverkehrs gegenüber Fussgänger*innen auf der Trottoirüberfahrt soll nicht realisiert werden, da dies zum Nachteil des Fussverkehrs im Quartierzentrum führen würde. Eine Vortrittsregelung der Velofahrenden gegenüber der Tramlinie widerspricht dem Grundsatz von Art. 38 Abs. 1 SVG. Ein häufiger Wechsel der Vortrittsregelungen in einem kurzen Verkehrsabschnitt oder in Kreuzungsbereichen ist zudem aus Sicherheitsgründen zwingend zu vermeiden. Ein Velovortritt gegenüber dem MIV wird daher nicht gewährt

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 14:

Auf den aufgehobenen Parkplätzen in der Sihlfeldstrasse (Nord), Parzelle AU5255 (Nr. 85 und 81) sei die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen so zu markieren, dass eine illegale Parkierung verhindert wird.

Stellungnahme:

Eine Markierung zur Verhinderung von Parkierungen im Zufahrtsbereich zu den privaten Parkplätzen (Parzelle AU5255) wird im Zuge der weiteren Planungsschritte in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Verkehr (DAV) integriert. Der Antrag wird mit in die Planung aufgenommen und entsprechend berücksichtigt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 31. Oktober 2024 alg

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

